

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ehrenfriedersdorf

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf beschließt in seiner Sitzung am 04.05.2015 mit Beschluss Nr. 22/2015 auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen – (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S.19) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amts- und Informationsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf „Bergstadt-Nachrichten“ abgedruckt.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mind. zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung). Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

(1) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt werden 5 Tage lang im Schaukasten am Rathaus in Ehrenfriedersdorf ausgehängt. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

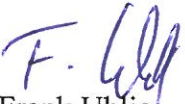
§ 5

Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundesrechtlichen Vorschriften werden in der Form der öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf in Kraft. Die vorhergehende Satzung vom 07.12.1998 und ihre 1. Änderung vom 05.06.2000 werden damit außer Kraft gesetzt.

Ehrenfriedersdorf, den 05.05.2015


Frank Uhlig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

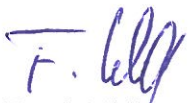
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 05.05.2015



Frank Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Bergstadt-Nachrichten der Stadt Ehrenfriedersdorf Monat Juni 2015 (Erscheinungstag) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf,

Frank Uhlig
Bürgermeister

Siegel